

# Was bringt die neue HOAI 2013?

## Teil 3: Das Leistungsbild Verkehrsanlagen



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, *ingside*, Büsum

Nachdem in der letzten Ausgabe das Leistungsbild Ingenieurbauwerke besprochen wurde, befasst sich die kleine Serie zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) 2013 diesmal mit dem Leistungsbild Verkehrsanlagen. Änderungen gegenüber der HOAI 2009 werden herausgestellt und im Einzelnen besprochen.

Das Leistungsbild Verkehrsanlagen ist in der HOAI 2013 im Teil 3 – Objektplanung und dort im Abschnitt 4 – Verkehrsanlagen verordnet. Die Grundleistungen sind in der Anlage 13 zur HOAI geregelt.

### 1. Teil 3, Abschnitt 4 HOAI

#### § 45 Anwendungsbereich

Im Anwendungsbereich gibt es keine Änderungen gegenüber der HOAI 2009. Es bleibt dabei, dass auch Wirtschaftswege vom Ordnungsrahmen der HOAI nicht erfasst sind und das Honorar für diese Anlagen frei vereinbart werden kann.

Verschiedene Auftraggeber legen den Begriff „Wirtschaftsweg“ seit der HOAI 2009 weit aus. Nach ihrer Meinung sind auch regelmäßig befahrene, gemeindliche Straßen in freier Landschaft (z.B. Gemeindeverbindungsstraßen/-wege) Wirtschaftswege i.S. der HOAI. Das ist nicht der Fall.

Wirtschaftswege (land- bzw. forstwirtschaftliche) werden nicht unter Beachtung fahrdynamischer Vorgaben geplant. Bei ihnen kommt es vielmehr auf Befahrbarkeit, Haltbarkeit, Oberflächenentwässerung und ausreichende Breite an. Längsgefälle, Sichtweiten, Kuppen, Mulden etc. spielen hingegen keine Rolle.

Straßen hingegen, die regelmäßig nicht nur von land- oder forstwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen befahren werden, müssen alle diese Aspekte berücksichtigen und sind daher, auch wenn sie noch so untergeordnet sind, Verkehrsanlagen i.S. der HOAI.

### § 46 Besondere Grundlagen des Honorars

§ 46 HOAI enthält in den Absätzen 1, 4 und 5 insgesamt drei Änderungen gegenüber der HOAI 2009.

#### § 46 Abs. 1 HOAI

Der Ordnungsgeber hat hier neu aufgenommen, dass auch die Kosten der Ausstattung der Verkehrsanlage anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer diese Anlagen plant oder überwacht. Diese Anlagen waren in der HOAI 2009 in § 41 Abs. 3 geregelt.

Inhaltlich geändert hat sich insoweit etwas, als dass nun auch die Anlagen der „in den Verkehrsanlagen“ enthaltenen Entwässerungsanlagen erfasst sind.

Insgesamt bleiben es sog. „bedingt anrechenbare Kosten“. Die Bedingung ist, dass Planungs- oder Überwachungsleistungen erbracht werden. Eine bloße Integrationsplanung, wie für die Technischen Anlagen nach § 46 Abs. 2 HOAI reicht nicht aus.

In der amtlichen Begründung zu § 46 erläutert der Ordnungsgeber, was er unter „Ausstattung“ versteht. Danach sollen bei Straßen die Beschilderung, die Signalanlagen und die Schutzplanken und bei Anlagen des Schienenverkehrs die Oberleitungsanlagen, die Signalanlagen, Telekommunikationsanlagen und Weichenheizungen „Ausstattung“ i.S. der HOAI darstellen. Die Kosten für diese Anlagen sind bei der Verkehrsanlage voll anrechenbar, wenn der Auftragnehmer hierfür Planungs- oder Überwachungsleistungen erbringt.

Aus der DIN 276-4 ergibt sich, dass z.B. Signalanlagen, Starkstromanlagen usw. Anlagen der technischen Ausrüstung sind und das Honorar für diese Anlagen nach dem Leistungsbild Technische Ausrüstung zu ermitteln ist. Das bedeutet, dass neben dem Fachplaner, dessen Honorar sich nach dem Leistungsbild Technische Ausrüstung ergibt auch der Objektplaner (für die Verkehrsanlage) diese technischen Anlagen voll anrechnen kann aber ggf. nach der Vorschrift des § 46 Abs. 2 ggf. abmindern muss.

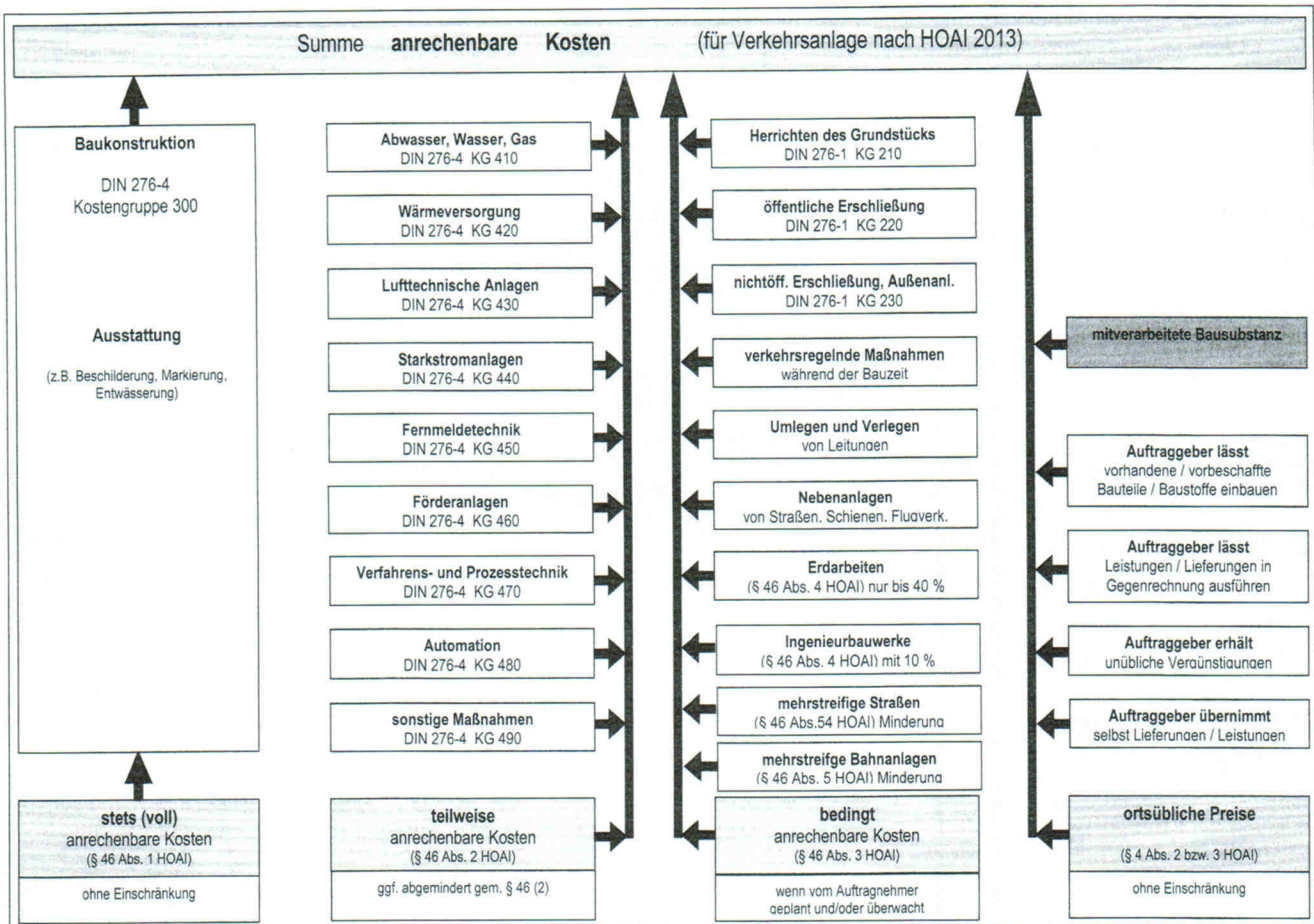
Dem steht jedoch die Auffassung des Ordnungsgebers in der amtlichen Begründung zu § 46 Abs. 1 HOAI entgegen. Dort führt er nämlich aus, dass diese Anlagen nicht in der Objektliste der Technischen Ausrüstung enthalten seien. Demgegenüber sind z.B. die Signalanlagen ausdrücklich in der DIN 276-4 in der Kostengruppe 450 aufgeführt und deshalb der Anlagengruppe 5 des § 53 Abs. 2 HOAI zuzuordnen (Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen).

Dieser Widerspruch ist zurzeit nicht aufzulösen. Die Fachliteratur (z.B. Locher/Koebler/Frik, Kommentar zur HOAI, 12. Auflage 2014, § 46 Rdn. 15) geht davon aus, dass das Honorar für die Fachplanung neben der vollen Anrechenbarkeit bei der Objektplanung anfällt. Dafür spricht bereits die Tatsache, dass ein sich durch bloßes Anrechnen der Kosten bei der Objektplanung ergebendes Fachplanungshonorar für z.B. eine Signalanlage oder eine Oberleitungsanlage keinesfalls auskömmlich sein kann.

Neben der Ausstattung sind auch die Entwässerungsanlagen zu betrachten. Bislang war es nach den Bestimmungen der HOAI so, dass zu der Verkehrsanlage „Straße“ die Bord- und Rinnenanlagen, die Einläufe und die Anschlussleitungen bis zum Sammelkanal gehörten. Nun soll nach der amtlichen Begründung zum § 46 Abs. 1 HOAI auch der Sammelkanal zur Verkehrsanlage gehören und kein eigenständiges Ingenieurbauwerk mehr darstellen. Dies jedenfalls insoweit dieser Kanal der Zweckbestimmung der Verkehrsanlage dient (vgl. § 46 Abs. 1 HOAI).

Fließen in dem Sammelkanal z.B. auch Schmutzwässer oder Oberflächenwässer der angrenzenden Grundstücke mit ab, so ist die Grenze der Zweckbestimmung überschritten. In diesen Fällen stellt der Sammelkanal ein eigenständiges Objekt, nämlich ein Ingenieurbauwerk, dar.

Nach der amtlichen Begründung zu § 46 sind solche Sammelleitungen gemeint, die nicht in der Objektliste Ingenieurbauwerke aufgeführt sind. Dort aber sind



Abwasserleitungen ausdrücklich benannt.

Es muss daher dabei bleiben, dass die Sammelleitungen auch weiterhin eigenständige Objekte (Ingenieurbauwerke) darstellen, zumindest dann, wenn eigene, wie auch immer geartete hydraulische Nachweise erforderlich sind (fachtechnische Berechnungen).

Bleibt in diesem Absatz noch die Betrachtung der Versickerungsanlagen. „Regenwasserversickerungen“ gehören nach der amtlichen Begründung zu § 46 Abs. 1 HOAI, wie die zuvor genannten Sammelleitungen, zur Ausstattung der Verkehrsanlage. Dies gilt jedenfalls, soweit sie der Zweckbestimmung der Straße dienen (§ 46 Abs. 1 HOAI) und soweit sie nicht als eigenständiges Objekt in der Objektliste Ingenieurbauwerke Gruppe 2 aufgeführt sind (vgl. amtliche Begründung zu § 46 Abs. 1 HOAI).

In der Anlage 12, 12.2 Objektliste Ingenieurbauwerke, Gruppe 2 heißt es in der Überschrift:

„Gruppe 2 – Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung mit Ausnahme Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen,

und Regenwasserversickerung (Abgrenzung Freianlagen)“

Zunächst ist festzuhalten, dass in der Objektliste für die Freianlagen (Anlage 11 Nr. 11.2 HOAI) gar keine Versickerungsanlagen aufgeführt sind. Welche Abgrenzung also gemeint ist, ist nicht ersichtlich.

Sicher nicht gemeint sein kann ein für die Straßentwässerung angelegtes Mulden-Rigolensystem. Dieses hat nämlich neben der Versickerungs- auch eine Retentionsfunktion. Nicht gemeint sein kann auch ein eigenständiges Regenbecken mit Versickerungsfunktion oder eine Bodenfilteranlage o.Ä. Gemeint sein kann allenfalls eine Mulde oder ein Straßenseitengraben, der profiliert aber ohne eigenen rechnerischen Nachweis angelegt wird.

§ 46 Abs. 2 HOAI

Hier gibt es keine Änderungen gegenüber der HOAI 2009. Die Anlagen der Technischen Ausrüstung (Beleuchtung, Parkleitsysteme etc. (vgl. DIN 276-4, KG 400) sind als teilweise anrechenbare Kosten gem. dieser Vorschrift zu berücksichtigen, unabhängig davon wer mit der Planung der Technischen Ausrüstung beauftragt wurde.

§ 46 Abs. 3 HOAI

Auch hier gibt es keine Änderung, mit Ausnahme der Ausstattung der Verkehrsanlagen die nun in § 1 geregelt ist.

§ 46 Abs. 4 HOAI

In diesem Absatz ist unter Nr. 1. bzgl. der „sonstigen anrechenbaren Kosten“ Bezug genommen lediglich auf den Absatz 1. Das bedeutet, dass die Kosten, die sich aus den Absätzen 2 und 3 ergeben, keine Rolle mehr bei der Ermittlung des Anteils der Kosten für die Erdarbeiten spielen.

Aus der amtlichen Begründung zu dieser Vorschrift ergeben sich keinerlei Hinweise darauf, warum der Ordnungsgeber hier eine erhebliche Veränderung gegenüber der HOAI 2009 vorgenommen hat. Dort nämlich war geregelt, dass unter den „sonstigen anrechenbaren Kosten“ alle anrechenbaren Kosten zu verstehen waren, also auch die anteiligen Kosten der Technischen Ausrüstung sowie der bedingt anrechenbaren Kosten. Dies ergab sich daraus, dass in § 46 Abs. 1 HOAI 2009 Bezug genommen wurde auf den § 41.

Ob der Ordnungsgeber mit der neuen Vorschrift tatsächlich eine Honorareinbuße für den Objektplaner wollte, ist



nicht klar. Es ist z.B. durchaus denkbar, dass es sich um ein offensichtliches redaktionelles Versehen handelt. Davon jedenfalls gehen Locher/Koebler/Frik (Kommentar zur HOAI, 12. Auflage 2014, § 46 Rdn. 4) aus.

§ 46 Abs. 5 HOAI

Hier hat der Ordnungsgeber unter Nr. 2 zusätzlich aufgenommen:

„Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann frei vereinbart werden“

Damit ist deutlich, dass für solche Anlagen nicht die vollen anrechenbaren Kosten gelten wie sich aus der Regelung in der HOAI 2009 (§ 45 Abs. 3) ergibt sondern das Honorar frei vereinbart werden kann.

Unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 4 HOAI sind die anrechenbaren Kosten für eine Verkehrsanlage wie folgt zu ermitteln (siehe Abb. auf S. 13).

## § 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen

Die nach wie vor vorhandenen 9 Leistungsphasen wurden im Zuge der Modernisierung des Leistungsbildes neu gewichtet. Betroffen sind die Leistungsphasen:

- 2 (20 % statt 15 %)
- 3 (25 % statt 30 %)
- 4 (8 % statt 5 %)
- 7 (4 % statt 5 %)
- 9 (1 % statt 3 %).

## § 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen

§ 48 Abs. 1 HOAI

Die Honorartafel wurde insgesamt angehoben. Der Tafelungs- und -ausgangswert wurden nun auf volle Tsd. € gerundet.

§ 48 Absätze 2 bis 5 HOAI

Hier gibt es keinerlei Änderungen gegenüber der HOAI 2009. Erwähnenswert ist lediglich die strenge Vorschrift in § 5 Absatz (3) der die Reihenfolge zur Bestimmung der zutreffenden Honorarzone strikt festlegt.

§ 48 Absatz 6 HOAI

In Ergänzung zu § 6 Abs. 2 HOAI 2013 wird hier nun die Höhe des Umbauschlagelages für das Leistungsbild Verkehrsanlagen verordnet. Beachtlich ist, dass die Höhe des Zuschlagelages nun „bis 33 Prozent“ vereinbart werden kann.

Anders als zur HOAI 2009 enthält die amtliche Begründung zur HOAI 2013 keinerlei Hinweise mehr auf einen Mindest-Umbauschlagelagel. Der Zuschlagelagel kann nun auch mit 0 % wirksam vereinbart

werden. Erinnerung sei daran, dass gem. § 4 Abs. 2 ein Zuschlag i. H. von 20 % dann als vereinbart gilt, wenn die Parteien nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben bzw. die Vereinbarung unwirksam ist (mangelnde Schriftform § 126 BGB).

Beachtlich ist auch, dass die Obergrenze des Umbauschlagelages (33 %) gem. § 48 Abs. 6 HOAI nur bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad gilt. Dies war in der HOAI 1996 auch schon so. Konkret bedeutet dies, dass der Zuschlag in % wie folgt vereinbart werden kann:

- Honorarzone I und II: 0–unendlich
- Honorarzone III: 0–33
- Honorarzone IV–V: 0–unendlich

Damit überlässt es der Ordnungsgeber den Parteien in einfachen wie in schwierigen Fällen den Zuschlagelagel auszuhandeln. Lediglich der „Normalfall“ (durchschnittlicher Schwierigkeitsgrad) wird nach oben begrenzt.

## Anlage 13 zur HOAI

Leistungsphase 1

In der ersten Grundleistung unter a) ist nun aufgeführt, dass der Auftragnehmer seine Leistung erst erbringen kann, wenn der Auftraggeber ihm seine Bedarfsplanung bzw. seine Vorgaben zum Vorhaben übergeben hat. Dies ist logisch und war lange überfällig. Die Bedarfsplanung (z.B. nach DIN 18205) ist Sache des Bauherren. Überträgt er sie an einen Dritten (z.B. den Auftragnehmer), dann stellt sie für diesen eine besondere Leistung dar (vgl. u.a. Anlage 10, Leistungsphase 1 rechte Spalte).

Neu ist auch, dass nun alle Leistungsphasen als letzte Grundleistung nicht nur das Zusammenfassen der Ergebnisse sondern auch das „Erläutern“ und das „Dokumentieren“ dieser Ergebnisse aufzuführen. Dies ersetzt die Vorschrift aus § 3 Nr. 8 HOAI 2009.

Leistungsphase 2

Sehr zu begrüßen ist der nun neu aufgenommene Begriff „Variante“. Leider ist im Leistungsbild Ingenieurbauwerke nach wie vor zur Planung von Varianten die schlechte Definition „alternative Lösungsmöglichkeiten nach gleichen Anforderungen“ enthalten. Hier, im Leistungsbild Verkehrsanlagen, ist dies nun dankenswerterweise anders. Zudem wird klargestellt, dass in dem Grundhonorar die Ausarbeitung von max. drei Varianten enthalten ist.

Einige weitere kleine Änderungen sind enthalten.

Leistungsphase 3

Aus der ersten Grundleistung a) ergibt sich, dass die Vorplanung (Lph. 2)

Grundlage für die Entwurfsplanung darstellt. Auftragnehmer, die eine Entwurfsplanung erarbeiten sollen ohne dass es eine Vorplanung gibt, werden künftig ihre Behinderung anzeigen, weil die Entwurfsplanung eben die Vorplanung voraussetzt.

Unter e) „Mitwirken beim Erläutern des vorläufigen Entwurfs gegenüber Dritten an bis zu drei Terminen“ ist aufgenommen, dass diese Leistung mehr als einmal zu erbringen ist. Oftmals wird argumentiert, dass es sich hier um eine mengenmäßige Begrenzung handelt. Das Gegenteil ist der Fall. Wenn im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, muss der Auftragnehmer jede beauftragte Leistung einmal erbringen. Hier ist geregelt, dass eine Leistung dreimal im Honorar enthalten ist.

Leistungsphase 4

Hier sind die Vorschriften in e) und in f) teilweise neu. Buchstabe e) regelt nunmehr das „Mitwirken in Genehmigungsverfahren einschließlich der Teilnahme an bis zu vier Erläuterungs-, Erörterungsterminen“. Auch hier wird deutlich, dass diese Leistung mehr als einmal im Grundhonorar enthalten ist. Die Regelung in Buchstabe f) umfasst das „Mitwirken beim Abfassen von Stellungnahmen zu Bedenken und Anregungen in bis zu 10 Kategorien“. Der Begriff der „Kategorien“ stammt aus den Planfeststellungsverfahren. Dort werden die Eingaben „kategorisiert“. Das Mitwirken bei der Bearbeitung ist im Grundhonorar für max. 10 Kategorien enthalten.

Leistungsphase 5

Hier ist lediglich eine klarstellende, redaktionelle Änderung vorgenommen worden. Es heißt nun nämlich in der letzten Grundleistung nicht mehr „Fort-schreiben“ sondern „Vervollständigen“ der Ausführungsplanung.

Leistungsphase 7

Das Prüfen und Werten von Nebenangeboten ist nunmehr stets eine besondere Leistung und nicht mehr wie bisher nur dann, wenn die Nebenangebote grundsätzlich andere Konstruktionen zum Inhalt hatten.

Das Führen von Bietergesprächen (Grundleistung unter d) kann dem Auftraggeber nicht übertragen werden. Dies ist eine Bauherrenaufgabe. Der Planer kann hier lediglich „Mitwirken“. Es bleibt rätselhaft, warum der Ordnungsgeber dies geändert hat.

Gleiches gilt für das Dokumentieren des Vergabeverfahrens unter Grundleistung e).

Dem Auftragnehmer ist ferner davon abzuraten, dass er, wie unter Grundleis-

tion f) beschrieben, die Vertragsunterlagen zusammenstellt. Dies sollte von einem erfahrenen Juristen erbracht werden aber nicht von einem technisch ausgebildeten Fachmann wie dem Ingenieur.

Leistungsphase 8

Das Prüfen von Nachträgen ist eine Besondere Leistung und nicht, wie in den Leistungsbildern Gebäude, Freianlagen und Technische Ausrüstung verordnet, eine Grundleistung. Dies führt dazu, dass z.B. bei Straßen mit Begleitgrün Auftraggeber und Auftragnehmer bei der Prüfung von Baunachträgen aufpassen müssen, in welchem Leistungsbild sie sich jeweils bewegen. Eine kluge Lösung des Verordnungsgebers ist dies sicherlich nicht.

Leistungsphase 9

Hier wurde wegen der Reduzierung des Teilleistungssatzes von 3 auf 1 % die ehem. Grundleistung „Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist“ nun in den Bereich der Besonderen Leistungen verschoben. Stattdessen kommt aber als neue Grundleistung hinzu, dass der Auftragnehmer nun während der Gewährleistungsfrist der Baufirma einzelnen Mängelbehauptungen nachgehen muss, einschl. erforderlicher Ortsbegehungen, und für diese jeweils eine fachliche Bewertung abzugeben hat.

Insgesamt ist hinsichtlich des neuen Grundleistungskataloges festzuhalten, dass die Leistungsphase 9 für den Auftragnehmer noch unattraktiver geworden ist als sie ohnehin schon war.

Zudem enthält die Leistungsphase 7 nunmehr Leistungen, die dem Auftragnehmer nicht übertragen werden können bzw. die er gar nicht ausführen kann/sollte. Dies wird dazu führen, dass die Leistungsphase 7 mittelfristig nicht mehr an Ingenieurbüros vergeben wird.

■ Rechtsanwältin Katja Gnitke, WMRC Rechtsanwälte, Berlin

# Es entscheidet allein der Auftraggeber

## OLG Karlsruhe: Software-Erweiterung erlaubt Vergabe an aktuellen IT-Partner

**Mit dem Beschluss vom 15.11.2013 (15 Verg 5/13) stärkt das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe die Autonomie der Auftraggeber: Nach der Entscheidung ist es vergaberechtlich unbedenklich, wenn der Auftraggeber den Beschaffungsgegenstand auf die Erweiterung einer vorhandenen Software beschränkt. Der Auftraggeber ist also nicht gezwungen, Alternativlösungen auszuschreiben, auch wenn dies technisch möglich wäre. Dies gilt selbst dann, wenn durch die Entscheidung zur Erweiterung der vorhandenen Software der Wettbewerb auf ein bestimmtes technologisches System und damit auf einen bestimmten Anbieter beschränkt wird.**

### Der Sachverhalt

Das Land Baden-Württemberg – der spätere Antragsgegner – erwarb im Jahr 2000 ein Gesamtsystem für die Vermittlungstechnik, das landesweit für die Polizei im Einsatz ist. Teil dieses Gesamtsystems ist ein grafisches Informationssystem/Einsatzleitsystem, das vom beauftragten Unternehmen – der späteren Beigeladenen – entwickelt worden war. Hierfür räumte die Beigeladene dem Land Baden-Württemberg eine nicht ausschließliche Landeslizenz ein.

Im Jahr 2011 beauftragte der Antragsgegner die Beigeladene ohne vorherige Bekanntmachung bzw. öffentlichen Teilnahmewettbewerb mit der Einbindung digitaler Funktechnik (BOS-Digitalfunk) zur ereignis- und kontextbezogenen Steuerung und mit der Integration der Sprachkommunikation in das bestehende Einsatzleitsystem. Der Abschluss der Verträge wurde nachträglich bekannt gemacht.

Eine Konkurrentin erlangte im Dezember 2012 Kenntnis von der geplanten softwareseitigen Erweiterung ohne Vergabeverfahren durch die spätere Beigeladene.

Die Konkurrentin rügte die beabsichtigte Auftragsvergabe gegenüber der Vergabestelle. Diese wies darauf hin, die Vergabe habe zwar noch nicht stattgefunden; die Erweiterung des vorhandenen Einsatzleitsystems könne jedoch wegen beste-

hender Ausschließlichkeitsrechte nur von der späteren Beigeladenen durchgeführt werden. Die Vergabe erfolge nach § 12 Abs. 1 S. 2 c der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV) im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb und werde nach Vertragsschluss im Supplement zum Amtsblatt bekannt gemacht.

Ende April 2013 informierte die Vergabestelle das bei der Auftragsvergabe nicht berücksichtigte Unternehmen über die bevorstehende Veröffentlichung. Am selben Tag erteilte die Vergabestelle der späteren Beigeladenen im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne vorangegangenen Teilnahmewettbewerb den Auftrag. Am 30.04.2013 wurde die Auftragsvergabe im Supplement zum Amtsblatt bekannt gemacht.

Das nicht berücksichtigte Unternehmen wandte sich gegen die Auftragsvergabe mit einem Nachprüfungsantrag. Es vertritt die Auffassung, der Auftrag hätte nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts der VOL/A vergeben werden müssen. Die VSVgV i.V.m. § 99 Abs. 7 GWB sei nicht einschlägig, weil es sich nicht um eine Verschlussache handle.

Die Voraussetzungen für eine Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb nach § 3 Abs. 4 c oder e EG VOL/A seien ebenso wenig erfüllt. Die Antragstellerin griff die vom Auftraggeber gewählte Lösung auch inhaltlich an, weil sie nicht dem Stand der Technik entspreche: Für das

**▶▶▶**

**NEWSLETTER VERGABE**

**Kostenlose, aktuelle Kurzinfos per eMail!**

**Einfach hier anmelden:**

[www.bundesanzeiger-verlag.de/newsletter](http://www.bundesanzeiger-verlag.de/newsletter)

